

§ 5 Kapitel Fünf: Schlussbetrachtung

Generalanwalt *Wathelet* schrieb in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache C-104/16 P: "Nicht der Status der Westsahara ist gegenwärtig ungeklärt, sondern deren Zukunft".²⁵¹⁹

Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass dieser nüchternen Analyse durchaus zugestimmt werden kann, auch wenn die Westsahara weiterhin eine Anomalie im Völkerrecht darstellt. Die Westsahara ist nach Art. 73 UN-Charta ein NSGT, dessen Volk Trägerin des (kolonialen) Selbstbestimmungsrechts ist. Als solches hat es nach der Staatenpraxis und dem einschlägigen Dekolonisierungsrecht der UN das unabdingbare Recht auf freie politische Selbstbestimmung. Die Ereignisse des Jahres 1975, die im (rechts-wissenschaftlichen) Schriftum bislang kaum Beachtung fanden, konnten in den Kontext des humanitären Völkerrechts gesetzt werden. Dadurch konnte festgestellt werden, dass die Westsahara darüber hinaus ein besetztes Gebiet iSd. Art. 2 Abs. 2 GK und Art. 42 Abs. 1 HLKO ist und damit auch diesem Rechtsrahmen unterliegt. Seit den 1960er Jahren wartet das Volk der Westsahara vergeblich auf einen anfangs von Spanien und dann von der UN durchzuführenden Selbstbestimmungsakt. Spanien erklärte 1975 unilaterally, dass es die Verwaltung der Westsahara im Sinne des Art. 73 UN-Charta aufgeben werde. Trotzdem ist Spanien aus völkerrechtlicher Sicht noch immer De-jure-Verwaltungsmacht seiner ehemaligen Kolonie, was aber weder von der UN noch von einzelnen Staaten aktiv festgestellt wurde. Derweil wurde Spanien seit 1976 von der Staatenwelt nicht mehr aufgefordert, seinen Verpflichtungen aus Art. 73 UN-Charta nachzukommen. Aufgrund fehlender effektiver Hoheitsgewaltausübung kann die 1976 durch die Polisario proklamierte DARS nicht als Staat im Sinne der opinio iuris der Staatengemeinschaft angesehen werden. Nichtsdestotrotz ist die DARS Mitglied der AU und darüber hinaus in zahlreichen weiteren internationalen Vertragsregimen vertreten und von Dutzenden Staaten anerkannt. Im Rahmen dieser inter partes wirkenden partiellen Völkerrechtssubjektivität kann die DARS wirksam gegenüber den sie anerkennenden Staaten völkerrechtlich handeln und beispielsweise diplomatische Beziehungen unterhalten oder

2519 *Wathelet*, 2016 (Fn. 55), Rn. 72.

völkerrechtliche Abkommen schließen.²⁵²⁰ Die Polisario ist im Rahmen des von der UN geführten Selbstbestimmungsprozesses bereits 1979 als legitime Repräsentantin des Volkes der Westsahara anerkannt worden und führt diese Rolle bis heute fort. Im Rahmen dessen schloss sie mit Mauretanien im Jahr 1979 einen Friedensvertrag, in welchem Mauretanien den von ihm völkerrechtswidrig besetzten und verwalteten Teil der Westsahara an die DARS bzw. Polisario abtrat, welcher allerdings sofort von Marokko militärisch besetzt worden ist. Auch mit Marokko schloss die Polisario bereits Abkommen im Rahmen des Selbstbestimmungsprozesses und ist dabei bis heute einziger Ansprechpartner für die UN, aber eben auch für Marokko.

Der UN, aber insbesondere dem Sicherheitsrat ist im Dekolonisierungsprozess der Westsahara bislang ein nahezu absolutes Versagen zuzuschreiben. Die Annexion durch Marokko wurde faktisch ignoriert und ist vom Sicherheitsrat in bewusste Vergessenheit gedrängt worden. Durch sein ambivalentes Verhalten stärkte dieser vielmehr den Status quo und die faktische Inbesitznahme der Gebiete durch Marokko.²⁵²¹ Hierbei spielten Frankreich und die USA eine entscheidende Rolle, die im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen zum Königreich ihre Position als ständige Veto-macht im Sicherheitsrat bewusst ausnutzten. Aus der bis dato einmaligen Darstellung in der Literatur der Zeit *Bakers* als Persönlicher Gesandter des UN-Generalsekretärs *Annan* unter Analyse und Heranziehung nicht veröffentlichter und teils streng vertraulicher Dokumente konnten der aussichtlose Prozess zur Durchführung eines Referendums zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes der Westsahara und der faktisch nicht auflösbare realpolitische Stillstand nachgezeichnet werden.²⁵²² Hieraus wurde insbesondere ersichtlich, dass die UN den Konflikt von Anfang an nicht lösen konnte und wollte, da Marokko nie bereit war, dem Volk der Westsahara tatsächlich eine dem Selbstbestimmungsrecht gerecht werdende Möglichkeit zur Ausübung dieses Rechts zuzugestehen. Marokko war keineswegs willens, die Möglichkeit der Unabhängigkeit des Gebietes zu akzeptieren. Dies war der UN und allen Beteiligten, wie durch die Analyse der Dokumente aus der Zeit *Bakers* aufgezeigt werden konnte, von Anfang an bewusst. Trotzdem verfolgte die UN jahrelang ein von vornherein aussichtsloses Vorgehen.²⁵²³ Zum anderen war und ist weiterhin

2520 Siehe zur DARS § 3. A. II.

2521 Hierzu ausführlich § 2. A. IV. 2. g) und § 2. A. IV. 3.

2522 Ausführlich § 2. A. IV. 2.

2523 Siehe § 2. A. IV. 2. h) und i) und § 2. A. IV. 3 und B.

entscheidender ausbremsender Faktor die resolute Haltung des Sicherheitsrats, der zu keinem Zeitpunkt bereit war, Schritte nach Kapitel VII der UN-Charta anzudrohen, geschweige denn ernsthaft in Betracht zu ziehen. Auch hier konnte sich Marokko auf seine Verbündeten Frankreich und die USA verlassen. *Baker* hat im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten jede ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit in Erwägung gezogen und den Parteien vorgeschlagen. Das Referendum wurde ad acta gelegt, obwohl beide Parteien den Settlement-Plan ratifizierten und als Grundlage für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes der Westsahara ansahen. Der Settlement-Plan stellt damit bis heute weiterhin das einzige Dokument dar, welches von beiden Konfliktparteien unterzeichnet worden ist.²⁵²⁴ Als Marokko bewusst wurde, dass das Referendum entgegen der eigenen Einschätzung tatsächlich stattfinden könnte und nach Analyse der UN zur Unabhängigkeit des Gebietes führen könnte, blockierte das Königreich den Prozess durch die Manipulation der ausschließlich konsensualen Rechtsnatur des UN-Prozesses mit tatkräftiger Unterstützung des Sicherheitsrates. Dieser zog eine zwangsweise Implementierung jeglicher Maßnahmen gegen die Parteien, insbesondere aber gegen Marokko, zu keinem Zeitpunkt in Betracht. Erfolgversprechend schien sodann die Möglichkeit der Abspaltung des Gebietes, der sowohl Algerien als auch die Polisario zustimmten. Hiergegen wehrte sich Marokko allerdings mit aller Vehemenz, obwohl es bereits von 1976–1979 den Präzedenzfall der Aufteilung des Gebietes zwischen Marokko und Mauretanien gegeben hatte und Mauretanien das Gebiet bereits der Polisario bzw. der DARS übertragen hatte.

Als Marokko schließlich unter dem Schutzmantel des Sicherheitsrates den Peace-Plan *Bakers* ablehnte, der retrospektiv die realistischste Lösung zur Beilegung des Konfliktes jemals darstellen sollte, wurde klar, dass dieser Konflikt in eine Sackgasse gelenkt wurde, auf politischer Ebene von der UN nicht gelöst werden konnte und zum Scheitern verurteilt war.²⁵²⁵ Der UN ist hierbei eine gewisse Parteilichkeit zu unterstellen, wie diese Untersuchung an vielen Stellen herausarbeitete und nachweisen konnte. Der seit Rücktritt *Bakers* verfolgte Ansatz, zu einer politischen Lösung auf Grundlage der marokkanischen Vorschläge zu einer Autonomieregion zu gelangen, die im Wesentlichen noch weniger dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Westsahara genügen würde als der deshalb gescheiterte

2524 § 2. A. IV. 1. und § 2. A. IV. 3.

2525 § 2. A. IV. 2. e).

erste Plan *Bakers*, unterstreicht die Einseitigkeit des Prozesses und den politischen Stillstand.²⁵²⁶ Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass im Rahmen der für die Staatenpraxis immens wichtigen Ausarbeitung *Corells* dieser UN-intern unter Druck gesetzt worden ist, den rechtlichen Status Marokkos und den genauen Rechtsrahmen ausdrücklich nicht zu begutachten. Damit wurde in fragwürdiger Weise Weise auf den politischen wie aber auch rechtlichen Prozess Einfluss genommen.²⁵²⁷ Auch 2023 hat sich am Vorgehen der UN nichts geändert. Weiterhin wird auf eine politische Lösung auf Grundlage der Autonomievorschläge Marokkos gesetzt, die im Rahmen eines vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs geführten und vermittelten Prozesses von beiden Parteien konsensual angenommen werden soll. Dass dieser Ansatz von Beginn an keinerlei Aussicht auf Erfolg versprach und den Prozess nur in die Länge ziehen würde, spielt einzig Marokko in die Karten. Hiermit wird die faktische Verwaltung des Gebietes als Teil der eigenen Souveränität umso länger aufrechterhalten und zementiert und damit faktisch kaum umkehrbar gemacht. Durch den bewusst nicht determinierten, ignorierten und damit nach Ansicht der UN unklaren Rechtsrahmen, insbesondere im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht, legitimiert die UN implizit die Haltung Marokkos. Durch die äußerst dialektische Haltung zur eigenen Charta kann sie daher kaum zur Lösung des Westsahara-Konflikts beitragen.

Auch den EU-Organen ist eine dem Selbstbestimmungsrecht des saharawischen Volkes teils deutlich entgegenstehende und völkerrechtswidrige Haltung vorzuwerfen. Die EU-Kommission, die auch Hüterin der Verträge²⁵²⁸ genannt wird, hat sich im Rahmen der Westsahara-Politik widersprüchlich verhalten und ist, zumindest in Bezug auf die Überwachung und Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Union, diesem Titel vermehrt nicht gerecht geworden. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, indem die Union trotz entgegenstehender Rechtsprechung des Gerichtshofs völkerrechtswidrige Abkommen mit Marokko aushandelte, damit das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Westsahara verletzte und im Widerspruch zum erga omnes geltenden Nicht-Anerkennungsgrundsatz die Annexion Marokkos zumindest in impliziter Weise anerkannte und, wie

2526 Ausführlich § 2. A. IV. 2. c). und § 2. A. IV. 2. g) – i).

2527 Siehe hierzu § 3. A. IV. 3. a).

2528 Vgl. hierzu die Eigenbezeichnung auf der Website der Kommission, https://commission.europa.eu/about-european-commission/what-european-commission-does/law_de, zuletzt abgerufen am 15.6.2024.

diese Untersuchung an zahlreichen Stellen darlegte und nachweisen konnte, explizit forderte.

Insbesondere Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht gelten nicht partiell, sondern universell. Diese Untersuchung legt aber eben jene Differenzierung zu Tage, die aufgrund wirtschaftlicher und realpolitischer Interessen zu Lasten des saharischen Volkes getroffen wird.²⁵²⁹ Das diesem Volk zustehende und seit Jahrzehnten von der UN und auch der EU beteuerte unabdingbare Selbstbestimmungsrecht wird faktisch gegen bilaterale Beziehungen, Waren, Rohstoffe, Energie und Flüchtlingsbekämpfung eingetauscht und verletzt. Im Lichte der jüngsten weltpolitischen Ereignisse, insbesondere der vermeintlich geschlossenen Haltung der EU hinsichtlich einer von Freiheit, Demokratie und das Völkerrecht vollkommen akzeptierenden und durchsetzenden Wertegemeinschaft konterkariert die Haltung der europäischen Staaten wie auch der EU gegenüber der Westsahara und ihrem Volk diese Wertegemeinschaft und legt die partielle Dialektik dieser Gemeinschaft offen. Außenministerin Baerbock erklärte im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg richtigerweise: „Das ist doch die Stärke der Menschenrechte: Unteilbarkeit, egal, an welchem Fleckchen der Welt man lebt. (...) Deswegen verteidigen wir hier gemeinsam auch unsere europäische Friedensordnung, das internationale Recht“.²⁵³⁰ Zudem führte sie aus: „Uns leitet dabei eben unsere europäische Friedensordnung, uns leitet die Charta der Vereinten Nationen, uns leitet das humanitäre Völkerrecht“.²⁵³¹ Dies kann allerdings im Lichte der universellen Geltung des humanitären Völkerrechts nicht mehr für den einen und weniger bzw. gar nicht für den anderen Konflikt gelten. In Anbetracht des Umgangs der Union hinsichtlich des Westsahara-Konflikts wird an dieser Stelle deutlich, dass Konflikten auf politischer Ebene mit zweierlei Maß entgegengetreten wird und auch die Beziehung (verpflichtender) völkerrechtlicher Regelungen maßgeblich im Lichte realpolitischer Interessen erfolgt.

Das jahrelang politisch bewusst ignorierte Völkerrecht sollte sodann im Jahr 2015 für den in kollektive Vergessenheit geratenen Konflikt durch das erste Urteil der europäischen Gerichtsbarkeit erstmalig in der Staatenpraxis durchsetzbare Konsequenzen entwickeln. Zwar ergaben sich auch das euro-

2529 Siehe zB. § 4. A. III. 4.

2530 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-der-bundesministerin-des-auswaertigen-annalena-baerbock--2046116>, zuletzt abgerufen am 15.6.2024.

2531 <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-streumunition-101.html>, zuletzt abgerufen am 15.6.2024.

päische Gericht wie der Gerichtshof den Interessenskonflikten hinsichtlich der genauen Determinierung des Status der Westsahara im internationalen Recht und tragen damit zu großer Rechtsunsicherheit und Inkonsequenz bei. Sie perpetuieren jedoch gleichzeitig den Umgang der Union – und damit einem der größten volkswirtschaftlichen Handelsräume der internationalen Staatengemeinschaft – mit dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Westsahara in einmaliger, effektiver und vor allem durchsetzbarer Weise.²⁵³² Bis dahin war das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Westsahara viel mehr theoretisches und akademisches Denkkonstrukt sowie politisches Instrumentarium im von der UN geführten Prozess zur Beilegung des Konflikts. Es hatte diesbezüglich allenfalls politische Strahlkraft und kaum eigenständige Durchsetzungsfähigkeit. Dies änderte sich schlagartig mit der Feststellung des EuGH, dass das Volk der Westsahara im Rahmen von Abkommen zur Ausbeutung von natürlichen Ressourcen nicht nur im Lichte der Staatenpraxis konsultiert werden muss und die Nutzen der Ausbeutung diesem zugute kommen müssen, sondern es vielmehr seine Zustimmung rechtswirksam erteilen muss.²⁵³³ Indem der EuGH das Volk der Westsahara als Dritten im Sinne des völker gewohnheitsrechtlich anerkannten Pacta-tertiis-Grundsatzes definierte, hat er das Selbstbestimmungsrecht implizit auf die Ebene eines durchsetzbaren Rechtsanspruchs emporgehoben.²⁵³⁴ Nicht nur in der Literatur fanden die Urteile große Beachtung und sorgten für eine nie dagewesene Diskussion zur Rechtssituation der Westsahara, auch auf politischer Ebene, insbesondere natürlich im europäischen Rechtsraum, sorgten diese für eine Reevaluation des Umgangs der Union mit der Westsahara. Sie rückten den lange und zu Recht als „frozen conflict“ bezeichneten Westsahara-Konflikt zurück in das Rampenlicht der internationalen Staatengemeinschaft.²⁵³⁵ Bei aller berechtigten und in dieser Untersuchung ausführlich dargestellten Kritik an der Herangehensweise der europäischen Gerichtsbarkeit darf in der Gesamtschau des Westsahara-Konfliktes dabei nicht unterschlagen werden, dass der Gerichtshof und das Gericht den europäischen Rechtsraum durch ihre Urteile zu einem einmaligen, das Völkerrecht durchsetzbaren und effektiven Rechtsschutz gewährenden und damit erstmalig das Selbstbestimmungsrecht des Volkes

2532 Ausführlich § 4. A. III. 1, 2, 3, 5.

2533 Vgl. § 4. A. III. 2. b). bb).

2534 Ausführlich § 4. A. III. 2. b). bb) und c).

2535 Vgl. Grant, Frozen Conflicts and International Law, Cornell International Law Journal 50 (2017), 362 (374).

der Westsahara zugänglichen judizierenden Rechtsraum formten. Dies hat zur Folge, dass das Volk der Westsahara das erste Mal in der Geschichte seines Kolonialkampfes bzw. seiner Besetzung das ihm seit Jahrzehnten stets versprochene bzw. garantierte Selbstbestimmungsrecht selbstbestimmt und eigenständig effektiv durchsetzbar und für die Union verpflichtend geltend machen und judizieren lassen kann. Die Verfahren vor den europäischen Gerichten zeigen dabei, dass dem realpolitischen Handeln der Unionsorgane, die jahrelang gegen das Recht auf Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara verstossen haben und im Anschluss an die Urteile die damit einhergehenden rechtlichen Verpflichtungen äußerst konterkarierend versucht haben umzusetzen bzw. aktiv versucht haben, diese zu umgehen, aus eigener Kraft entgegengetreten werden kann.²⁵³⁶ Das Volk der Westsahara, vertreten durch die Polisario, kann aktiv sein Recht auf Selbstbestimmung und das damit eng zusammenhängende Recht auf Souveränität über die natürlichen Ressourcen des Gebietes einklagen.²⁵³⁷ Ob dies allerdings auch den von der UN geführten Prozess zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes der Westsahara zu beeinflussen mag, ist unter Berücksichtigung des jahrzehntelang politisch gewollten prädeterminierten Ausgangs und den von Marokko geschaffenen Tatsachen durch milliarden schwere Investitionen und der Ansiedlung Hunderttausender marokkanischer Staatsbürger im Gebiet der Westsahara stark zu bezweifeln. Dies gilt umso mehr, als Marokko mit der Anerkenntung der USA über die angeblich bestehenden Souveränitätsrechte über die Westsahara einen realpolitischen Trumpf in den Händen hält, der kaum zu schlagen ist.²⁵³⁸ Es ist im Lichte der Erkenntnisse dieser Arbeit und der Weigerung des Sicherheitsrates, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Westsahara notfalls nach Kapitel VII UN-Charta durchzusetzen, nicht ersichtlich, wie dieser Status umgekehrt werden soll, sofern Marokko selbst nicht hierzu bereit ist und einen solchen Prozess zulässt.²⁵³⁹ Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die „Rückgewinnung“ der Gebiete der Westsahara seit *Hassan II* zu einer unumkehrbaren Staatsdoktrin geworden ist, die eng an den Machterhalt des Königshauses gekoppelt ist und darüber hinaus auch herrschende Meinung innerhalb der Bevölkerung Marokkos darstellt. Daher erscheint auch im Falle eines Machtwechsels in Marokko eine Abkehr von dieser Haltung äußerst fragwürdig. Trotz dieser Aussichten hat es erstmalig seit *Bakers*

2536 Vgl. § 4. A. III. 1, 2, 3, 5, 6 und § 4. B.

2537 Ausführlich § 4. A. III. 5. a) und b).

2538 § 3. A. IV. 4.

2539 Siehe zB. ausführlich § 2. A. IV. 2. e).

Vorstößen in den Jahren von 1997–2004 seit 2015 durch die Urteile der europäischen Gerichtsbarkeit wieder Veränderungen am Status quo der Situation der Westsahara gegeben. Diese sorgten zumindest im europäischen Wirtschafts- und Rechtsraum für weitreichende Folgen und legten dem maßgeblich interessengeleiteten politischen Vorgehen der Unionsorgane erhebliche rechtliche Hürden auf. Der normative Druck auf die EU zur Einhaltung des Völkerrechts aus Art. 3 V, Art. 21 III EUV, den sie durch die Rechtsprechung des EuGH nun noch deutlicher verspürt, ist zwingend, verbindlich und damit erheblicher als jener, den mögliche andere potentielle Drittstaaten hinsichtlich der Ausbeutung von natürlichen Ressourcen im Gebiet der Westsahara erfahren. Die EU hat sich an die Entscheidung des Urteils zu halten, sie ist in formeller Weise an sie gebunden, während Drittstaaten außerhalb der Union einer solchen rechtlichen Überprüfung ihrer völkerrechtlichen Abkommen weniger oder gar nicht gegenüberstehen und sich teils, wenn überhaupt, nur an der Staatenpraxis und der Realpolitik der Weltgemeinschaft messen müssen.

Die Realität der Staatenpolitik, allen voran des Sicherheitsrates, und die wirtschaftlichen, politischen und diplomatischen Positionen Spaniens, Frankreichs sowie die der USA verlaufen diametral zur normativen Grundlage und Basis des Konflikts. Trotz eindeutiger Jahrzehntelanger Aufforderung zur Abhaltung eines Referendums durch verschiedene UN-Organe, der rechtlichen Verpflichtung Spaniens aus Art. 73 UN-Charta und etlichen Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zur Durchführung, Überwachung und Sicherstellung einer solchen Volksabstimmung blieb den Sahrawis ihr Ausgleichsrecht zu Jahrzehntelanger kolonialer Fremdherrschaft bis heute verwehrt.²⁵⁴⁰ Dadurch exsitiert es als einziges noch bestehendes postkoloniales fremdbeherrschtes Volk Afrikas, welches von der UN unzweifelhaft als solches kategorisiert wird, in den Geschichtsbüchern weiterhin als solches fort. Dieser Zustand der Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung kolonialer Herrschaftsstrukturen ist für die UN, die moderne Staatengemeinschaft und auch für das moderne Völkerrecht kaum hinnehmbar.

Zwischen Recht haben und Recht bekommen liegt im Völkerrecht die unausweichliche und vor allem unberechenbare Variable der von unterschiedlichsten Interessen bestimmten Realpolitik. Dies gilt, wie die Untersuchung aufgezeigt hat, in besonderem Maße für die Situation der Westsahara. Die Regelungen des Völkerrechts differenzieren grundsätzlich nicht

2540 Ausführlich hierzu § 2. A. IV.

zwischen Ausmaß, Wichtigkeit oder Lage eines Konflikts, dies ist vielmehr der Staatengemeinschaft, insbesondere aber auch einzelnen Staaten als solchen zuzurechnen. Wie der Konflikt der Westsahara eindrücklich über die letzten Jahrzehnte darlegte, gewichtet die Staatenpraxis in Abhängigkeit zu ihrer jeweiligen von politischen oder wirtschaftlichen Interessen geleiteten Politik die Behandlung verpflichtender und bindender völkerrechtlicher Grundsätze, die Fundament der internationalen Rechts- und Friedensordnung darstellen, mit unterschiedlichem Maße. Umso mehr zeigt sich, gerade am Beispiel des europäischen Rechtsraums, die unabdingbare Wichtigkeit unabhängiger Gerichte, die das Recht in verbindlicher Weise durchsetzen können und der mitunter völkerrechtswidrigen Realpolitik von Staaten oder Staatengemeinschaften ein Ende bereiten können. Die Herrschaft des Rechts darf nicht in Abhängigkeit zu jeweiligen politischen Interessen gestellt und durch diese unterlaufen oder gar umgangen werden. Der Determinante der Realpolitik hat der EuGH durch seine völkerrechtsfreundliche Auslegung, insbesondere hinsichtlich der völkerrechtsfortbildenden Feststellung, dass das Volk der Westsahara ein Dritter im Sinne des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Pacta-tertiis-Grundsatzes sein kann und damit ein autonomes Rechtssubjekt darstellt, in expliziter Weise die Legitimität entzogen.²⁵⁴¹

Gundel bezeichnet den EuGH daher zutreffend als „Wächter“ des Völkerrechts, der der Realpolitik der EU in erheblichem Maße ein enges normatives Korsett überstreifte und sie zwingt, die völkerrechtlich garantierten Rechte der genuinen Bevölkerung der Westsahara zu achten, und damit einen Rechtsraum schuf, der dieses Recht in weltweit einziger Art und Weise durchzusetzen vermag.²⁵⁴²

2541 Vgl. EuG, 2021 (Fn. 55), Rn. 357.

2542 Gundel, Der EuGH als Wächter über die Völkerrechtlichen Grenzen von Abkommen der Union mit Besatzungsmächten, 52 Europarecht (2017), 470.

